

Hausordnung Gymnasium (Collège + Lycée)

Einführung	1
I – Betreten und Verlassen des Schulgebäudes	2
1) Zugang zur Einrichtung für Besucher	2
2) Öffnungszeiten	2
3) Bewegungen der Schülerinnen und Schüler innerhalb des Schulgebäudes	2
4) Regelung bezüglich der Zeiten außerhalb des Unterrichts	3
5) Regelung für Abwesenheit oder Verspätung der Lehrkraft	3
6) Schülerbewegungen außerhalb der Schule	3
II - Schulalltag.....	4
1) Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit	4
2) Rechte und Pflichten der Schüler	4
3) Benehmen	6
4) Kommunikation zwischen Eltern und Schule.....	6
5) Schulleistungen und Kontrolle.....	7
6) Zugangsbedingungen und Betrieb des C.D.I. und der Computerräume.....	7
III – Körperliche und psychische Gesundheit	7
1) Schulgesundheitsdienst	7
2) Aufgaben der Schulkrankenschwester	8
3) Gesundheitsschädliche und verbotene Substanzen	8
IV - Sach- und Personensicherheit	8
1) Respektvoller Umgang mit Räumlichkeiten und Materialien	8
2) Brandschutz	9
3) Personenschutz	9
4) Sicherheitsregeln in naturwissenschaftlichen Räumen und Laboren	9
V – Erziehungsmaßnahmen und Sanktionen	9
1) Grundprinzipien.....	9
2) Erziehungsmaßnahmen	10
3) Disziplinarmaßnahmen	10
4) Conseil de discipline (Disziplinarausschuss)	11
VI - Besondere Bestimmungen für den Sportunterricht	12
1) Kleidung und Equipement	12
2) Fahrt zu den Sportanlagen.....	12
3) Verhaltensregeln in den Sportanlagen	12
4) Verschiedene Fälle der Sportunfähigkeit.....	13
VII - Le Foyer Coopératif	14
1) Aufgaben du Foyer Coopératif	14
2) Sportvereinigung (Sportsaktivitäten außerhalb des regulären Unterrichts)	14
3) Benimmregeln im Sport.....	14
VIII – Charta zur Nutzung der digitalen Medien	14

Einführung

Die vorliegende Hausordnung wurde vom *Conseil d'Etablissement* in der Sitzung vom 1. Februar 2021 verabschiedet. Sie schließt die Gesetze und Vorschriften des Landes, die außerhalb des Lycée Jean Renoir, das im Folgenden als Etablissement bezeichnet wird, gelten, nicht aus. Sie gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungs-, Verwaltungs- und Servicepersonal sowie Eltern oder Erziehungsberechtigte) in der Schule und ihrer Umgebung, auf den Sportanlagen, während des Schultransports, bei Ausflügen und Klassenfahrten. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft sorgt in solidarischer Weise für ihre Einhaltung. Die Hausordnung stellt die Rechte und Pflichten jedes Einzelnen klar heraus und garantiert die Ausübung der Freiheiten, insbesondere derjenigen der Schüler.

Das Lycée français Jean Renoir ist ein Ort der Erziehung und Bildung, der die Aufgabe hat, die ihm anvertrauten jungen Menschen zu unterrichten, zu ihrer intellektuellen und kulturellen Entwicklung beizutragen, an ihrer körperlichen und moralischen Entfaltung mitzuwirken und ihre Eingliederung in das soziale und berufliche Leben vorzubereiten. Die Schülerinnen und Schüler sollen hier persönliche und kollektive Verantwortung sowie gesellschaftliche Verantwortung erlernen. Sie sollen lernen, Arbeitswillen, Urteilsvermögen und kritisches Denken zu entwickeln, die sie zu freien und verantwortungsbewussten Bürgern machen, die in der Lage sind, ihre Meinungen und Handlungen selbst zu bestimmen.

Das Leben in der Schulgemeinschaft wird von zwei Grundsätzen bestimmt:

- **die gegenseitige Achtung der Personen**, sowohl in physischer als auch in psychologischer oder moralischer Hinsicht. Dieser Grundsatz schließt von vornherein jede Form von körperlicher oder verbaler Gewalt und jede Form von Intoleranz aus.
- **Laizismus und Neutralität des Unterrichts**: Die Schüler und Schülerinnen dürfen ihre Zugehörigkeit zu einer Religion oder einer politischen oder sonstigen Überzeugung nur im Rahmen des Respekts vor der Freiheit Anderer kundtun, also mit Rücksicht und Zurückhaltung.

Daher darf die Ausübung der Rechte jedes einzelnen Mitglieds weder Anwerbung von Anhängern oder Propaganda (Absicht, Ideen durchzusetzen) zulassen, noch die Würde, die Freiheit und die Rechte anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft verletzen. Es darf nicht zu diskriminierenden Handlungen, physischem oder moralischem Druck oder öffentlichen Äußerungen kommen, die insbesondere auf dem Geschlecht, der Religion, der ethnischen Herkunft oder der Nationalität beruhen.

Das Zusammenleben setzt Regeln voraus. Jeder muss sich an diese Regeln halten und sich dessen bewusst sein, dass sie für eine harmonische Schulgemeinschaft unerlässlich sind. In diesem Sinne stellt die Hausordnung einen Vertrag zwischen ihren Mitgliedern dar, dessen Verletzung zu den in der Hausordnung vorgesehenen und angemessenen Sanktionen führt.

I – Betreten und Verlassen des Schulgebäudes

1) Zugang zur Einrichtung für Besucher

Alle Besucher müssen sich im Büro der Vie Scolaire melden, das sie an das Sekretariat oder die Verwaltung weiterleitet. Alle Eltern, die einen Termin mit einer Lehrkraft haben, müssen sich im Büro der Vie Scolaire melden und dann in der Eingangshalle auf die Lehrkraft warten. Eltern ist es nicht gestattet, ohne die Zustimmung der Mitarbeiter der *Vie Scolaire* in die Stockwerke zu gehen oder sich allein ins Lehrerzimmer zu begeben.

2) Öffnungszeiten

Der Unterricht findet von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:35 Uhr statt, wobei die jeweiligen Unterrichtszeiten sich je nach Klasse unterscheiden.

Die Benutzung des Schulgebäudes außerhalb dieser Zeiten bedarf der Genehmigung des Schulleiters. Die Schüler haben ab 07:40 Uhr Zugang zum Hof und ab 07:50 Uhr zum Gebäude. Die Schüler halten sich vor ihrem Klassenzimmer auf. Sofern nicht anders angeordnet, werden die die Schüler von ihrem Lehrer vor dem Klassenzimmer abgeholt. Die Lehrkraft führt zu Beginn jeder Unterrichtsstunde eine Anwesenheitskontrolle durch.

Stundenplan:

M1	08h00 - 08h55
M2	08h55 - 09h50
M3	10h05 - 11h00
M4	11h00 - 11h55
M5	11h55 - 12h50
S1	12h50 - 13h45
S2	13h45 - 14h40
S3	14h40 - 15h35
S4	15h45 - 16h40
S5	16h40 - 17h35

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin mit M2 oder M3 beginnt, aber die Einrichtung bereits während M1 betritt, geht er oder sie in die *Permanence (Aufenthaltsraum mit Aufsicht)*. Die Mittagspause trennt den Vormittag vom Nachmittag und variiert je nach Stundenplan der Schüler.

3) Bewegungen der Schülerinnen und Schüler innerhalb des Schulgebäudes

Aus Sicherheitsgründen kann von jeder Person, ob Schüler oder Erwachsener, verlangt werden, dass sie ihre Identität nachweist.

Raumwechsel: Die Bewegungen zwischen den Unterrichtsstunden müssen es den Schülern und ihren Lehrern ermöglichen, ihre Unterrichtsräume zu erreichen. Nach jeder Unterrichtsstunde bitten die Lehrkräfte die Schüler, das Licht auszuschalten und die Fenster zu schließen. Am Ende des Tages stellen die Schüler die Stühle auf die Tische.

Unterrichtspausen: Alle Schüler müssen die Klassenzimmer verlassen und auf den Schulhof gehen. Aufenthalt oder Spielen auf den Fluren ist nicht gestattet.

Für die Mittelstufe ist der Schulhof nur in den folgenden Pausen zugänglich: 07:40 - 08:05 Uhr, 09:50 - 10:05 Uhr, 11:05 - 13:45 Uhr und 15:35 - 15:45 Uhr.

Aufbewahrungsraum für Schultaschen: Der Zugang zum Aufbewahrungsraum ist ab 7.40 Uhr gestattet. Er ist mit einem Videoüberwachungssystem ausgestattet. Der Raum kann während der Zeiten des Raumwechsels, der Pausen und der Mittagspause genutzt werden. Dieser Raum ist kein Sammel- und Aufenthaltsort.

4) Regelung bezüglich der Zeiten außerhalb des Unterrichts

Schulform: Alle Schüler der Einrichtung sind externe Schüler. Gymnasiasten dürfen die Schule während der gesamten Zeit verlassen, in der sie nicht unterrichtspflichtig sind oder eine Verpflichtung haben.

Permanence (Aufsichtsraum): Während der Freistunden müssen sich die Schüler der Sekundarstufe I in die Permanence begeben. Ein Schüler, der das C.D.I. aufsuchen möchte, muss dies während des Appells in der Permanence ankündigen und die Zustimmung der Vie Scolaire einholen. Im Falle einer unvorhergesehenen Abwesenheit der Lehrkraft müssen alle Schüler bis 11.00 Uhr im Aufsichtsraum bleiben.

5) Regelung für Abwesenheit oder Verspätung der Lehrkraft

Planmäßige Abwesenheit einer Lehrkraft: Die Abwesenheit wird an der elektronischen Anzeigetafel in der Eingangshalle) bekanntgegeben. Die Information ist außerdem online im Modul der Stundenpläne auf ENT zugänglich.

Unangekündigte Abwesenheit einer Lehrkraft: Liegt der Unterrichtsausfall am späten Vormittag (vor der jeweiligen Mittagspause) oder am späten Nachmittag zur letzten Unterrichtsstunde, darf der Schüler die Einrichtung verlassen, sofern die Erziehungsberechtigten dies nicht schriftlich untersagen.

In Ausnahmesituationen, in denen die Schüler der Mittelstufe mehr als drei aufeinanderfolgende Stunden ausfallbedingte Aufsicht (*permanence*) haben, können die Eltern ihren Kindern erlauben, die Einrichtung zu verlassen. Dazu muss die *Vie scolaire* eine schriftliche Mitteilung der Eltern über das ENT erhalten, bevor der Schüler / die Schülerin die Einrichtung verlassen kann.

6) Schülerbewegungen außerhalb der Schule

Schulausflüge und Klassenfahrten: Die Bedingungen für die Betreuung und die Haftung werden auf jeder Ausflugsbeschreibung angegeben. Die Schüler*innen werden von Lehrkräften oder weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers betreut und befinden sich unter der Verantwortung der Schule. Wenn hingegen den Schülern ein einmaliger und fakultativer Ausflug außerhalb der Schulzeit angeboten wird, wird die Betreuung durch Lehrkräfte gewährleistet, die Schüler bleiben jedoch unter der Verantwortung ihrer Eltern.

Selbstständige Fahrten im Rahmen schulischer Aktivitäten: Den Schülern wird eine ausdrückliche Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes erteilt, die der Zustimmung der Eltern, der Lehrkraft und der Schulleitung bedarf. Der Schüler / die Schülerin muss kurze Strecken (auch wenn diese während der Schulzeit zurückgelegt werden) zwischen der Schule und dem Ort der Aktivität allein zurücklegen. Der Schüler / die Schülerin muss sich auf direktem Weg zum Ziel begeben und auch wenn er in einer Gruppe mit anderen Schülern unterwegs ist, trägt Jeder für sein eigenes Verhalten Verantwortung.

II - Schulalltag

1) Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit

Schulbesuch: Pünktlichkeit und regelmäßige Anwesenheit sind untrennbar mit der Schulpflicht verbunden. Der Stundenplan und das Programm der "Tagesaufgaben" geben den Rahmen dafür vor. Der angebotene Unterricht ist ein untrennbares Ganzes: Die Anmeldung zu einem Wahlfach gilt für das gesamte Schuljahr. Es ist nicht möglich, sich von einem Unterricht befreien zu lassen, auch nicht zeitweise. Der Begriff der Anwesenheit ist also umfassend und erlaubt es einem Schüler keinesfalls, sich seinen Unterricht "auszusuchen". Wiederholtes oder missbräuchliches Fehlen oder Zuspätkommen kann mit Sanktionen belegt werden.

Abwesenheiten: Eine Abwesenheit ist eine Ausnahme. **Die Eltern melden die Abwesenheit am selben Tag im Büro der Vie Scolaire.** Die schriftliche Entschuldigung geht spätestens am Tag der Rückkehr in den Unterricht beim Lycée ein; der Schüler ist somit verpflichtet, sich bei den Mitarbeitern der Vie Scolaire zu melden. Bei unvermeidbaren Abwesenheiten muss der entsprechende Nachweis spätestens am Morgen desselben Tages bei den Mitarbeitern der Vie Scolaire eingereicht werden.

Für die Wiederzulassung zum Unterricht nach einer ansteckenden Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Das Fehlen bei einer angekündigten Lernkontrolle, das nicht oder nur unzureichend begründet ist, kann zu Sanktionen führen.

Bei volljährigen Schülern tauscht die Schule weiterhin Informationen über den Schulbesuch und die Leistungen mit den gesetzlichen Vertretern der Kinder aus. Durch systematisches Fernbleiben vom Unterricht bringt sich ein Kandidat für das Diplôme National du Brevet oder das Baccalauréat selbst in eine Situation, in der er erhebliche Schwierigkeiten haben könnte, seinen Abschluss zu erreichen. Diese Fehlzeiten können im *Livret scolaire* vermerkt werden.

Pünktlichkeit: Der Schüler ist verpflichtet, sich bei den Mitarbeitern der *Vie Scolaire* zu melden, die ihn bei einer Verspätung von weniger als 15 Minuten in seine Klasse oder bei einer Verspätung von mehr als 15 Minuten in den Bereitschaftsraum verweisen. **Ab einer Verspätung von 15 Minuten wird der Schüler als abwesend erachtet.** Wenn zwei Stunden desselben Kurses aufeinander folgen, liegt es im Ermessen der Lehrkraft, ob der Schüler / die Schülerin, der / die sich mehr als 15 Minuten verspätet, zum Unterricht zugelassen wird.

2) Rechte und Pflichten der Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Achtung ihrer Person. Die Schüler und Schülerinnen haben das Recht, sich in verschiedenen Gremien vertreten zu lassen. Über ihre Vertreter und unter Einhaltung der Hausordnung ist es ihnen gestattet, auf den Tafeln neben dem Büro der Vie Scolaire Aushänge zu machen.

Der Schulleiter kann die Tätigkeit von Interessensgemeinschaften genehmigen, wenn sie sich an die entsprechenden Regeln der Schule halten. Die Schüler*innen können unter bestimmten Bedingungen auch Informations- und Diskussionsveranstaltungen organisieren sowie Publikationen für Schüler erstellen und verbreiten.

Die Wahrnehmung der individuellen und gemeinschaftlichen Rechte der Schüler und die Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten im schulischen Rahmen tragen dazu bei, die Schüler auf ihre Verantwortung als Bürger vorzubereiten.

1) Die Schüler/innen haben persönliche Rechte:

Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht auf Erziehung und Bildung, insbesondere auf Unterstützung und Beratung beim Lernen und bei der Orientierung.

Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht auf Achtung, auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung, auf Respekt für seine Arbeit und sein Eigentum sowie auf faire und gerechte Verteidigung im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme.

Alle Schüler/innen haben das Recht, ihre Meinung und ihre Interessen im Sinne der Toleranz, der Achtung Anderer, der Einhaltung der Anstandsregeln und der guten Umgangsformen zu äußern, ohne den Unterricht zu stören.

Alle Schüler/innen haben das Recht, sich von den verschiedenen Schülervertretern vertreten zu lassen.

Alle Schüler/innen haben das Anrecht auf medizinische Versorgung durch die Krankenschwester und den Amtsarzt. Alle Schüler/innen können Unterstützung im Rahmen des Sozialfonds beantragen.

2) Die Ausübung dieser individuellen Rechte bringt also zwangsläufig Pflichten mit sich:

A - Pflicht zur Achtung von Personen und Sachen (Pflichten, die allen, Erwachsenen und Schülern, im Rahmen der Achtung der Menschen- und Bürgerrechte auferlegt sind):

- Alle Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, Andere in ihrer Arbeit, ihren Überzeugungen und ihrer Persönlichkeit zu respektieren, darunter andere Schüler und Schülerinnen, das Personal und sonstige Personen, die mit der Schule zu tun haben. Daher darf keine verbale oder körperliche Gewalt angewendet, kein psychologischer oder moralischer Druck ausgeübt und keine diskriminierenden Handlungen oder Äußerungen, insbesondere aufgrund des Geschlechts, der Religion oder der Herkunft, gemacht werden;
- Eine der Tätigkeit angemessene Kleidung (korrekte und dem Kontext des Unterrichts und des Schullebens angepasste Kleidung) sowie ein Verhalten (Haltung im Unterricht und in den Bereichen des Schullebens) wie das Verbot des Tragens von Kopfbedeckungen in den Gebäuden (eine Maßnahme der Höflichkeit und des Respekts), Essen und Trinken, lässiges Sitzen auf den Tischen oder in den Gängen, das als Provokation in Bezug auf den Unterricht und den Ort, an dem sich der Schüler befindet, empfunden werden kann. Die Missachtung dieses Punktes führt zu einem Dialog (pädagogischer Ansatz, nicht Verhandlung oder Abweichung vom Gesetz) und/oder zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens.
- Das Tragen von Zeichen oder Kleidungsstücken, mit denen die Schülerinnen und Schüler ihre Religionszugehörigkeit demonstrieren, ist verboten. Wenn ein Schüler dieses Verbot missachtet, führt die Schulleitung einen Dialog mit dem betreffenden Schüler, bevor ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.
- Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die Räumlichkeiten und das Material, das den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt wird, mit Achtung zu behandeln. Durch Vernachlässigung, Beschädigung oder Diebstahl kann die Gemeinschaft als Ganzes sowie die Sicherheit einzelner Personen beeinträchtigt werden.

- Betätigt bzw. manipuliert man missbräuchlich und ohne Grund das Feueralarm- und Entrauchungssystem der Schule, gefährdet man das Leben aller. Der/die betroffene Schüler bzw. Schülerin wird gemäß der Hausordnung bestraft und muss je nach Schwere des Verstoßes mit zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen, die in den geltenden Gesetzen vorgesehen sind.
- Schüler und Schülerinnen haben die Pflicht, die geltenden Regeln und Gesetze in Bezug auf Tabak, Alkohol und Drogen zu beachten. Das Rauchen ist auf dem Schulgelände strengstens untersagt. Ebenso sind die Mitnahme und der Konsum von Alkohol sowie von illegalen und psychoaktiven Substanzen auf dem Schulgelände untersagt. Jede(r) Schüler/in, der im Besitz von Alkohol oder in betrunkenem Zustand erwischt wird, muss mit Sanktionen rechnen. Schüler, die Drogen oder andere illegale Produkte konsumieren oder dabei erwischt werden, werden streng sanktioniert, ungeachtet der gegen sie ggf. eingeleiteten rechtlichen Schritte.

B – Pflichten im Zusammenhang mit dem Schülerstatus und der Schularbeit

- Schüler und Schülerinnen müssen immer ihr Korrespondenzheft mit sich führen.
- Die Pflicht zum regelmäßigen und pünktlichen Erscheinen besteht für alle Schüler/innen darin, sich an die im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten zu halten, einschließlich des Wahlunterrichts, sofern sich die Schüler/innen dafür angemeldet haben. Die Schülerinnen und Schüler müssen außerdem eine strenge Pünktlichkeit an den Tag legen, da Verspätungen die Klasse stören und ihren eigenen Erfolg beeinträchtigen.
- Alle Schüler/innen müssen schriftliche und mündliche Arbeiten erledigen, die von den Lehrkräften verlangt werden, und sich den Modalitäten der Lernkontrolle unterwerfen. Folglich muss jeder Schüler und jede Schülerin stets die Materialien dabei haben, die für die Ausführung der geforderten Arbeit erforderlich sind.

3) Benehmen

Unhöflichkeiten werden unter keinen Umständen und an keinem Ort geduldet.

Die Kleidung soll anständig sein. Die persönliche Wahl soll nicht zur Schau gestellt werden. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft nimmt eine Haltung ein, die gutem Benehmen, dem kollektiven Miteinander und dem Respekt vor dem Anderen entspricht. Das Gefühlsleben soll nicht zur Schau gestellt werden.

Für Schüler ist das Mobiltelefon auf dem Schulhof sowie im *Foyer des Lycéens* (Aufenthaltsraum der Oberstufe) geduldet, muss aber beim Betreten der Gebäude zwingend ausgeschaltet und verstaut werden. Andernfalls wird es konfisziert und nur den gesetzlichen Vertretern durch die Schulaufsicht zurückgegeben.

4) Kommunikation zwischen Eltern und Schule

Carnet de correspondance (Korrespondenzheft): Im Alltag ist es das offizielle Kommunikationsmittel zwischen den Erziehungsberechtigten und der Einrichtung. Es ist zu Beginn des Schuljahres korrekt auszufüllen. Terminvereinbarungen zwischen Lehrern und Eltern werden über dieses Heft oder über die ENT-Mailbox getroffen. Der Schüler muss es immer dabei haben. Bei Verlust des Heftes wird es dem Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Bulletin scolaire (Zeugnis): Dokumentiert die Schulleistungen des Schülers für jedes Trimester.

Fiche de liaison: Es ist ein Hilfsmittel für den Dialog mit den gesetzlichen Vertretern, um insbesondere die berufliche Orientierung des Schülers vorzubereiten.

5) Schulleistungen und Kontrolle

Die Schülerinnen und Schüler müssen die von den Lehrkräften geforderten schriftlichen und mündlichen Arbeiten erledigen, die Inhalte der Lehrpläne beachten und sich den vorgeschriebenen Modalitäten der Lernkontrolle unterwerfen. Die kontinuierliche Leistungskontrolle ist mit einer Planung verbunden, die darauf abzielt, die Arbeitsbelastung in allen Fächern möglichst ausgewogen zu halten. Die Schüler sind verpflichtet, die obligatorischen schriftlichen Arbeiten am vorgeschriebenen Tag und zur vorgeschriebenen Zeit abzugeben.

Wenn die Kohärenz oder Angemessenheit der Bewertung offensichtlich gefährdet ist (unter anderem durch Abwesenheit bei Klassenarbeiten), trifft die Lehrkraft die erforderlichen pädagogischen Maßnahmen. Es kann sein, dass ein Schüler, der am Vormittag nicht anwesend war, nicht zur beaufsichtigten Schulaufgabe am Nachmittag zugelassen wird. Jeder Schüler, der bei einer Klassenarbeit mit einem vom Lehrer nicht genehmigten elektronischen Gerät erwischt wird, gilt als Betrüger und kann mit einer Sanktion belegt werden.

6) Zugangsbedingungen und Betrieb des C.D.I. und der Computerräume

Funktionen: Das Dokumentations- und Informationszentrum (C.D.I.) ist sowohl ein Ort mit vielfältigen Dokumentenressourcen, die der Schulgemeinschaft zur Verfügung stehen, als auch ein Ort des Lernens. Seine beiden Funktionen sind das Lesen und die eigenständige Recherche.

Der Respekt vor Mitschülern und dort arbeitenden Personen erfordert eine Reihe von Verhaltensregeln, die mit denen im Unterricht identisch sind (alle persönlichen elektronischen Geräte müssen ausgeschaltet sein, die konsultierten Werke sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzulegen).

Zugang: **Alle Schülerinnen und Schüler haben Zugang zum C.D.I.** und müssen vor dem Betreten den im Flur ausgehängten Wochenplan einsehen. Beim Betreten des Zentrums müssen sich die Schüler in die Anwesenheitslisten eintragen. Die Collégiens werden in der ersten Viertelstunde empfangen. Während der Mittagspause werden alle Schüler je nach Platzangebot im C.D.I. empfangen.

Computernutzung: **Die Nutzung von PCs ist ausschließlich der Informationsrecherche und der Erledigung der von Lehrkräften gestellten Aufgaben vorbehalten.** Schülerinnen und Schüler, die einen Computer nutzen möchten, müssen sich beim CDI-Personal anmelden und verpflichten sich dann, die Charta zur Nutzung der digitalen Medien der Schule einzuhalten.

Computerräume: Der Zugang ist reglementiert. Die Schüler dürfen die Räume nicht alleine betreten, müssen auf die Lehrkraft warten und die Anweisungen befolgen. Sie halten sich an die Charta zur Nutzung der digitalen Medien.

III – Körperliche und psychische Gesundheit

1) Schulgesundheitsdienst

Die Schulkrankenschwester ist in der Regel während der Vormittage in der Schule anwesend. Die Tage und Uhrzeiten sind vor dem Bureau der Krankenschwester ausgehängt. Die Krankenschwester ist in erster Linie für die Schüler da, kann sich aber nach Absprache auch mit den Eltern treffen.

Sie empfängt in ihrem Büro Schüler/innen mit Beschwerden und leistet erste Hilfe. Es ist wünschenswert, dass Schüler, die sich in medizinischer Behandlung befinden (Asthma, Allergien usw.), dies der Krankenschwester mitteilen und ihr ggf. ihre Medikamente vorlegen.

Die Krankenschwester ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Nur wenn die Krankenschwester nicht in der Schule anwesend ist, muss sich der erkrankte Schüler im Büro der Vie Scolaire melden, die je nach Situation die Eltern oder sogar die Rettungsdienste kontaktieren wird.

2) Aufgaben der Schulkrankenschwester

Die Hauptaufgaben der Schulkrankenschwester sind die Betreuung der Schüler/innen, die Versorgung und die Gesundheitserziehung.

In diesem Rahmen hat die Krankenschwester eine Informations- und Präventionspflicht. Sie arbeitet in Absprache mit Lehrkräften. Sie organisiert den gelegentlichen Besuch von externen Referenten, die ihr dabei helfen, die Schüler für ein bestimmtes Thema zu sensibilisieren. Die Schwerpunkte, die jährlich in unserer Schule entwickelt werden, betreffen legale/illegale Substanzen, Risikoverhalten, sexuell übertragbare Krankheiten, Sexualität und Ernährung.

3) Gesundheitsschädliche und verbotene Substanzen

Tabak: Das Rauchen ist vor oder in der Schule und in den Sportanlagen verboten. Schüler/innen, die dagegen verstoßen, haben mit Strafmaßnahmen zu rechnen.

Toxische Substanzen: Der Besitz, die Verbreitung, die Verarbeitung oder die Einnahme von toxischen Substanzen, Betäubungsmitteln oder alkoholischen Produkten jeglicher Art ist strikt verboten, wird geahndet und kann den administrativen, polizeilichen und gerichtlichen Behörden gemeldet werden. Diese Regeln gelten auch für Schulausflüge und -reisen.

IV - Sach- und Personensicherheit

1) Respektvoller Umgang mit Räumlichkeiten und Materialien

Die Schüler/innen halten sich strikt an die mündlichen und schriftlichen Anweisungen bezüglich der Räumlichkeiten und der Bewegungen im Schulgebäude.

Sauberkeit der Räumlichkeiten: Jeder trägt auf seiner Ebene zur Sauberkeit des Schulgebäudes und zur ordnungsgemäßen Nutzung der Räumlichkeiten bei; insbesondere die Toiletten müssen von den Benutzern sauber gehalten werden.

Verlust, Diebstahl, Haftung: Die Schülerinnen und Schüler bringen nur die unbedingt notwendigen Dinge mit in die Schule (keine Wertgegenstände oder größere Geldsummen). Gegen eine Jahresgebühr stehen ihnen Schließfächer zur Verfügung, die vom *Foyer Coopératif* verwaltet werden. Die Schule kann nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn Sachen der Schüler/innen abhandenkommen. Es wird ihnen empfohlen, Bücher und Kleidungsstücke mit ihrem Namen und ihrer Klasse zu beschriften.

Beschädigungen: Der Schutz des gemeinsamen Umfelds ist die Angelegenheit aller. Jede Beschädigung (auch in der Umgebung der Einrichtung) kann Gegenstand einer Strafmaßnahme oder einer Sanktion sein. Die Eltern haften zivilrechtlich für Schäden, die ihre Kinder verursachen.

2) Brandschutz

Am ersten Schultag machen sich die Schülerinnen und Schüler zusammen mit ihrem Klassenlehrer mit den Sicherheitsregeln vertraut und merken sich die in den Räumen ausgehängten Anweisungen. Die Teilnahme an den jährlichen Evakuierungsübungen nehmen sie ernst. Jede noch so kleine Verletzung der Sicherheitsvorkehrungen ist ein sehr schweres Vergehen, das entsprechend geahndet wird.

3) Personenschutz

Sicherheit: Die Sicherheit ist die erste Voraussetzung für den reibungslosen Schulbetrieb. Bei allen Sicherheitsfragen, die das Personal und die Schüler betreffen, kann sich der Schulleiter veranlasst sehen, allen Personen den Zugang zur Einrichtung zu verwehren, die örtlichen Behörden zu alarmieren und den Zugang zum Gebäude zu schließen.

Verbotene Gegenstände: **Es ist verboten, gefährliche Gegenstände** (Waffen, scharfe Werkzeuge usw.) **in die Schule zu bringen** oder Gebrauchsgegenstände zweckentfremdet zu verwenden. Auch Fahrräder, Skateboards und Roller sind im Schulgebäude, einschließlich des Schließfachraums, verboten.

4) Sicherheitsregeln in naturwissenschaftlichen Räumen und Laboren

Die Lehrkräfte für Naturwissenschaften erläutern den Schülern in der ersten Unterrichtsstunde des Schuljahres die Sicherheitsregeln und teilen ggf. kommentierte Hinweise aus.

Die Schüler dürfen die Labore ohne Aufforderung einer Lehrkraft nicht betreten. Jacken und Mäntel müssen an den Kleiderhaken aufgehängt werden. Der Mittelgang muss frei bleiben und darf nicht durch Schultaschen versperrt werden.

In der *Seconde* wird das Tragen eines Kittels empfohlen, in den Klassen *Première* und *Terminale* ist es Pflicht. Schüler der Oberstufe müssen auf Aufforderung der Lehrkraft stets eine Schutzbrille aufsetzen. Es wird empfohlen, das Tragen von Kontaktlinsen zu vermeiden, die Haare zusammenzubinden und geschlossene Schuhe zu tragen.

Beim Umgang mit Chemikalien sind die Sicherheitsvorschriften zu beachten, die in den naturwissenschaftlichen Räumen aushängen und von den Lehrkräften erläutert werden.

V – Erziehungsmaßnahmen und Sanktionen

1) Grundprinzipien

Die Einhaltung von Regeln ist für einen harmonischen Schulbetrieb unerlässlich. Aus diesem Grund werden **alle Verstöße gegen die Hausordnung und alle Angriffe auf Eigentum oder Personen geahndet oder sogar mit Sanktionen oder Disziplinarmaßnahmen belegt.**

Mit der Verhängung von Sanktionen soll Folgendes bezweckt werden:

- den Schüler / die Schülerin in die Verantwortung für seine Handlungen zu nehmen und ihn bzw. sie in die Lage zu versetzen, sein Verhalten zu hinterfragen und sich seiner Konsequenzen bewusst zu werden.
- ihn bzw. sie an die Bedeutung und den Nutzen der Regeln sowie an die Pflichten des Gemeinschaftslebens zu erinnern. Jede Strafe oder Sanktion ist individuell und steht in einem angemessenen Verhältnis zum begangenen Verstoß.

2) Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen werden von Lehrkräften, der Schulleitung, dem Erziehungs- oder Aufsichtspersonal ausgesprochen. Sie können auch vom Schulleiter auf Ersuch des Verwaltungs- oder Hauspersonals verhängt werden. Die Erziehungsmaßnahmen betreffen vor allem :

- kleinere Verstöße gegen die Pflichten der Schüler (insbesondere Probleme mit Pünktlichkeit und Anwesenheit, mangelnde Arbeitsleistung, Täuschungsversuche bei Evaluationen...)
- Störungen des Klassen- oder Schullebens (Geschwätz, störender Verkehr um die Unterrichtsräume, Gedränge in den Gängen, verbotene Spiele auf dem Schulhof, Blockieren von Notausgängen u.Ä.). Im Wiederholungsfall werden die Strafen verschärft.

Erziehungsmaßnahmen :

- **mündliche Zurechtweisung**,
- **Schriftlicher Vermerk** im Korrespondenzheft oder über die ENT-Mailbox,
- **Zusätzliche Aufgabe** (mit oder ohne Nachsitzen),
- **Nachsitzen**: jedes Nachsitzen wird den Erziehungsberechtigten des Schülers schriftlich im Korrespondenzheft oder per Post mitgeteilt.
- **Punktuelle Ausschluss vom Unterricht**: Jeder Ausschluss vom Unterricht führt zu einer schriftlichen Meldung, die von der Lehrkraft sofort verfasst und an die Schulleitung weitergeleitet wird.

3) Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen werden je nach Fall von der Schulleitung oder vom Disziplinarausschuss (vom Schulleiter einberufen) verhängt.

Durch Disziplinarmaßnahmen wird folgendes Fehlverhalten sanktioniert:

- schwerwiegende Verstöße gegen die in der Präambel dieser Verordnung festgelegten Pflichten;
- körperliche oder seelische Angriffe auf Mitglieder der Schulgemeinschaft oder auf Eigentum.

Der Schulleiter lädt die Beteiligten zu einem klärenden Gespräch vor. Dabei wird der beschuldigte Schüler bzw. die Schülerin angehört. Die Eltern können ebenfalls angehört werden, wenn sie es wünschen. Der Schüler bzw. die Schülerin kann bei seiner/ihrer Verteidigung auch von einem/einer Mitschüler(in) oder einem Klassensprecher begleitet werden.

Der Schulleiter kann daraufhin eine Strafe verhängen, dem Schüler vorsorglich den Zugang zur Schule verwehren oder ein Disziplinarverfahren einleiten, indem er den Disziplinarausschuss einberuft, der über die Einhaltung der Verhaltensregeln urteilt und diese durchsetzt.

Einstufung und Art der anwendbaren Sanktionen:

- **Schriftliche Verwarnung:** Diese Sanktion wird in das Schulzeugnis des Schülers eingetragen. Ihre Löschung erfolgt am Ende des Schuljahres oder der Sekundarstufe II bzw. auf Antrag, wenn der Schüler die Einrichtung wechselt.
- **Verweis** (schriftlicher und förmlicher Ordnungsruf): Diese Sanktion wird in das Schulzeugnis des Schülers eingetragen. Die Löschung erfolgt am Ende des Schuljahres, das auf das Schuljahr folgt, in dem die Sanktion verhängt wurde, oder am Ende der Sekundarstufe II bzw. auf Antrag, wenn der Schüler die Schule wechselt.
- **Maßnahme zur Steigerung des Verantwortungsbewusstseins** (Aktivitäten in den Bereichen Schule, Kultur, Solidarität und Lernen). Diese Sanktion wird in das Schulzeugnis des Schülers eingetragen. Ihre Löschung erfolgt am Ende des Schuljahres, das auf das Schuljahr folgt, in dem die Sanktion verhängt wurde, oder am Ende der Sekundarstufe II bzw. auf Antrag, wenn der Schüler die Einrichtung wechselt.
- **Vorübergehender Ausschluss aus der Klasse** mit oder ohne Aufschub (bis zu acht Tagen) durch Entscheidung des Schulleiters. Diese Sanktion wird in das Zeugnis des Schülers eingetragen. Die Löschung erfolgt am Ende des zweiten Schuljahres nach dem Schuljahr, in dem die Sanktion verhängt wurde, oder am Ende der Sekundarstufe II bzw. auf Antrag, wenn der Schüler die Einrichtung wechselt.
- **Vorübergehender Schulverweis** mit oder ohne Aufschub (bis zu acht Tagen) durch Entscheidung des Schulleiters. Diese Sanktion wird in das Schulzeugnis des Schülers eingetragen. Die Löschung erfolgt am Ende des zweiten Schuljahres nach dem Schuljahr, in dem die Sanktion verhängt wurde, oder am Ende der Sekundarstufe II bzw. auf Antrag, wenn der Schüler die Einrichtung wechselt.
- **Endgültiger Ausschluss durch Beschluss des Disziplinausschusses.** Diese Sanktion wird in das Schulzeugnis des Schülers eingetragen. Die Löschung erfolgt am Ende der Sekundarstufe II oder auf Antrag, wenn der Schüler die Schule wechselt.

4) Conseil de discipline (Disziplinausschuss)

Der Schulleiter kann bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung oder als Alternative zum Disziplinausschuss den Erziehungsausschuss einberufen, wenn er dies wünscht.

Zusammensetzung des Disziplinausschusses: Der Disziplinausschuss setzt sich aus Vertretern der gesamten Schulgemeinschaft zusammen (Schulleiter und sein Stellvertreter, Conseiller principal d'éducation, Verwaltungsleiter, Lehrkräfte, Verwaltung, Eltern und Schüler).

Den Vorsitz des Disziplinausschusses hat der Schulleiter.

Zuständigkeit: Nachdem die Beteiligten angehört und die entsprechende Dokumentation erstellt wurde, werden die Einladungen für den Disziplinausschuss vom Schulleiter mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin an die einzelnen Mitglieder versandt.

Der Disziplinausschuss kann alle in der Hausordnung vorgesehenen Sanktionen verhängen, mit oder ohne Aufschub.

VI - Besondere Bestimmungen für den Sportunterricht

1) Kleidung und Equipement

Kleidung: Die Kleidung muss der aktuellen Aktivität angemessen sein.

- Im Freien: Shorts oder Jogginghosen, T-Shirt und Sweatshirt oder Pullover, wasserdichte Jacke oder leichter Anorak, Sportschuhe für den Außenbereich, die nur für die Sportsaktivitäten verwendet werden, und Ersatzsocken.
- In der Halle: wie oben (außer Regenkleidung), Schuhe für den Innenbereich, sie müssen sauber sein und ausschließlich für die Sportaktivitäten in der Halle verwendet werden. Der Zugang zu den Sporthallen in Straßenschuhen ist strengstens untersagt.
- Im Schwimmbad: Schwimmbekleidung und -kappe sind Pflicht, Handtuch und rutschfeste Schuhe werden empfohlen.

Zusätzliches Material: Die Schüler/innen müssen in jeder Sportstunde außer ihrer Sportkleidung auch ihr *carnet de correspondance*, ihr *cahier de textes* und ihr Federmäppchen dabei haben.

Das Vergessen der Sportkleidung wird nur ein einziges Mal toleriert. Im Wiederholungsfall werden folgende Sanktionen verhängt:

- Beim zweiten Vergessen: eine schriftliche zu bewertende Hausaufgabe (wird diese nicht abgegeben, ist die Note 0/20 zur Durchschnittsnote für Sportunterricht des laufenden Quartals zuzurechnen).
- Drittes Versäumnis: schriftliche Hausaufgabe und eine Herabsetzung der Note für den aktuellen Unterrichtsabschnitt (Leistung in Bezug auf die Mitarbeit und das Engagement des Schülers).
- Ab dem vierten Versäumnis: Weitere Sanktionen, über die die Sportlehrkraft entscheidet, sowie die Einbestellung der Erziehungsberechtigten zum Gespräch.

2) Fahrt zu den Sportanlagen

Beförderung: Die *Collège*-Schüler*innen werden bei der Abfahrt von der Schule zu den Sportanlagen von Lehrkräften begleitet. Die *Lycée*-Schüler*innen begeben sich selbst zu den Sportanlagen zu Beginn des Halbtags nach schriftlicher Zustimmung bei minderjährigen Schüler/innen.

Benehmen: Im Schulbus wird von den Schüler*innen ein korrektes Verhalten verlangt: keine Sachbeschädigung, kein Essen und Trinken, Respekt vor dem Fahrer und den von ihm erteilten Anweisungen. Die Schüler*innen müssen während der gesamten Fahrt sitzen bleiben. Wie bei jeder anderen schulischen Aktivität können Schüler*innen für unangepasstes Verhalten während der Fahrt mit Sanktionen belegt werden.

3) Verhaltensregeln in den Sportanlagen

Warten: Die Schüler*innen müssen stets auf die Ankunft ihrer Sportlehrkräfte warten und dürfen Umkleieräume oder Gebäude nicht alleine betreten. Die jeweiligen Anweisungen der Sportstätte sind zu befolgen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die Unterrichtszeiten und die damit verbundenen Bestimmungen strikt eingehalten werden.

Respektvoller Umgang mit dem Material: Jede Art von Sportgerät ist für eine bestimmte Nutzung konzipiert und kann bei Nichtbeachtung gefährlich sein. Jede Missachtung dieser Regeln wird

bestraft. Es ist strengstens untersagt, sich an Basketballbrettern, Handball- oder Fußballtoren hochzuziehen. Die Nutzung der Geräte ist nur mit Erlaubnis der Lehrkraft erlaubt. Jede vorsätzliche Beschädigung hat zur Folge, dass der gesetzliche Vertreter die Kosten für das beschädigte Material erstatten muss.

Verhalten in den Umkleieräumen: Die Schülerinnen und Schüler begeben sich leise und rücksichtsvoll in die Umkleieräume. Es wird toleriert, dort seine Brotzeit zu verzehren, aber man muss darauf achten, dass der Ort danach sauber bleibt. In den Sporthallen ist diese Toleranz nicht mehr gegeben.

Verlassen der Umkleieräume und der Sportanlagen: Wenn die Schüler die Umkleieräume verlassen, begeben sie sich direkt nach draußen, um den Schulbus zu nehmen. Das Rauchen ist auf diesem Weg wie auch innerhalb der gesamten Sportanlagen verboten.

Sicherheit: Vor dem Unterricht werden die Schüler gebeten, Uhren, Schmuck und andere Gegenstände, die zu Verletzungen führen können, abzulegen. Um Erstickungsgefahr zu vermeiden, ist der Konsum von Kaugummi während des Sportunterrichts strengstens untersagt.

4) *Verschiedene Fälle der Sportunfähigkeit*

Ein Schüler kann für die Ausübung einer körperlichen Aktivität untauglich sein, wird aber nicht vom Sportunterricht befreit, sodass er im Sportunterricht anwesend sein muss.

Bei mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochen Sportunfähigkeit ist ein ärztliches Attest erforderlich. Es ist bei der jeweiligen Lehrkraft für Sportunterricht abzugeben.

Ein Schüler, der für die Ausübung einer bestimmten sportlichen Aktivität ungeeignet ist bzw. eine entsprechende Gegenindikation aufweist, nimmt am Sportunterricht einer Parallelklasse teil, wenn der Stundenplan dies zulässt.

Schüler*innen, die bis zu drei Wochen vorübergehend untauglich sind, nehmen am Unterricht teil. Wenn die Dauer der ärztlich verordneten Unfähigkeit über drei Wochen hinausgeht, wird nach Absprache zwischen dem Sportlehrer, der Schulkrankenschwester und dem Personal der *Vie Scolaire* im Einzelfall über die Anwesenheit des Schülers am Sportunterricht entschieden.

In der Abschlussklasse ist gemäß den Abiturvorschriften ein ärztliches Attest erforderlich, wenn sich die Abwesenheit auf eine Unterrichtseinheit bezieht, in der eine Abiturprüfung im Fach Sport abgelegt wird. Dieses Attest ermöglicht es dem Schüler, an einer Nachholprüfung teilzunehmen.

Der Schüler, der vorübergehend nicht in der Lage ist, Sport zu treiben, wird je nach Art seiner Beeinträchtigung mit Aufgaben wie Schiedsrichter, Hilfe beim Aufstellen und Aufräumen des Materials oder Berichtsverfassen über die Unterrichtsstunde betraut. Seine Anwesenheit ist obligatorisch und notwendig, denn sie ermöglicht ihm den Erwerb von Kenntnissen (spezifisches Vokabular, Inhalt der Unterrichtsstunde, behandelte Situationen und Übungen), die ihm helfen werden, Fortschritte zu machen, sobald ihm das Sporttreiben wieder erlaubt ist.

VII - Le Foyer Coopératif

1) Aufgaben du Foyer Coopératif

Das *Foyer Coopératif* ist dem *Office Central de la Coopération à l'Ecole* angeschlossen. Es nimmt aktiv an der Bildungsarbeit der Schule teil. Es hat die Aufgabe, die verschiedenen Interessensvereinigungen zu unterstützen und Solidarität zu fördern. Es fördert außerschulische Aktivitäten und beteiligt sich finanziell an Schulreisen und -ausflügen.

Es fördert Projekte zum Thema Solidarität und verwaltet die Vermietung von Schließfächern. Es verfolgt keine gewinnorientierten Ziele. Der Jahresbeitrag ist freiwillig, individuell und schließt die Teilnahme am Sportverein ein. Der/die Schüler/in, der/die an einem Verein teilnimmt, verpflichtet sich, das Material, Mitschüler/innen und die Hausordnung zu respektieren.

2) Sportvereinigung (Sportsaktivitäten außerhalb des regulären Unterrichts)

Die Aktivitäten sind freiwillig, aber eine regelmäßige Anwesenheit ist wünschenswert.

Eine Anwesenheitsliste wird von der Lehrkraft geführt.

Die Anmeldung für eine Aktivität erfolgt zu Beginn des Schuljahres und alle Schülerinnen und Schüler können daran teilnehmen, sofern es freie Plätze gibt und die Aktivitäten der jeweiligen Altersgruppe angeboten werden.

Wenn sie die Schule bei Sportveranstaltungen vertreten, können die betreffenden Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall vorübergehend von ihrer Pflicht befreit werden, den im Stundenplan vorgesehenen Unterricht zu besuchen.

Sportkleidung ist obligatorisch. Andernfalls wird ein Verbot der Teilnahme am Training ausgesprochen. Es werden weder Schüler als Zuschauer noch schulfremde Personen zugelassen. Wenn die Schüler an Sportsaktivitäten außerhalb ihres Stundenplans teilnehmen, müssen sie sich selbstständig zu den Orten der Aktivitäten begeben. Sie bleiben während des gesamten Weges von der Schule zum Ort der Aktivität unter der Verantwortung der Eltern.

3) Benimmregeln im Sport

Von allen wird Höflichkeit und Toleranz gegenüber anderen gefordert. Jede Form von Gewalt oder Täuschung ist abzulehnen, Fairplay im Sport und im Leben wird vorausgesetzt. Außerdem werden eine aktive und regelmäßige Mitarbeit und eine aufmerksame Haltung erwartet. Andernfalls kommen die Bestimmungen der Hausordnung zur Anwendung, die ggf. zu einer Sanktion führen.

VIII – Charta zur Nutzung der digitalen Medien

Die Charta legt einen Rahmen für die Nutzung digitaler Medien im schulischen Umfeld fest, sei es im Unterricht oder im Rahmen einer Online-Aktivität. Sie wurde am 16. November 2020 vom *Conseil d'Etablissement* verabschiedet. Die "Charta zur Nutzung der digitalen Medien" ist ein integraler Bestandteil der Hausordnung und kann auf der Website der Schule in der gleichen Rubrik wie die Hausordnung eingesehen werden.